

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

WIEN I, WEIHBURGASSE 10-12, TEL. (01) 514 06-0, FAX (01) 514 06-42
POSTLEITZAHL 1011, POSTFACH 213
DVR: 0057746

REFERAT FÜR ARBEITSMEDIZIN

MINDESTHONORAR - EMPFEHLUNG FÜR EXTERNE ARBEITSMEDIZINER

Gültig ab 1. Jänner 2005

<i>Einsatzzeit</i> Stunden / Jahr	<i>Betrag pro Stunde* in €</i>
1 - 80	129,85
81 – 180	107,51
> 180	88,23

Für bereits abgeschlossene Verträge werden die 2004 geltenden Honorare um 2 % erhöht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 30 UStG ein Anspruch der Ärzte auf angemessenen wirtschaftlichen Ausgleich des Wegfalles der Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, wobei es dem Arbeitsmediziner überlassen bleibt, die Höhe des Wirtschaftsausgleichs mit seinem Auftraggeber zu vereinbaren. Die vom Bundesministerium für Finanzen und der Österreichischen Ärztekammer durchgeführte Erhebung aus den Jahren 1990 bis 1994 ergab eine durchschnittliche Vorsteuerbelastung ärztlicher Leistungen in der Höhe von 4,5 %.

Honorare für Wegzeiten, Fahrtspesen, Bürokosten etc. sind separat zu vereinbaren.

*) Gem. § 6 Abs. 1 Z. 19 UStG 94 von der Umsatzsteuer befreit.

Wien, 19. 10. 2004/Dr. S